

Besondere Bedingungen für das Wasser Paket – Zusatzbedingungen (BBWP22)

In Erweiterung zu **Abschnitt A, §2** und **Abschnitt B, §2 „Versicherte Gefahren und Schäden“** der Allgemeinen Bedingungen der ABDC (Dauercampingversicherung), ABTH (Tiny-House Versicherung) und ABLA (Laubenversicherung) gelten Leitungswasserschäden gemäß Definition **Abschnitt D, §3 „Leitungswasser“** der ABDC, ABTH und ABLA mitversichert. Die entsprechenden Ein- und Ausschlüsse sind **§3 „Leitungswasser“** der jeweiligen Bedingungen zu entnehmen.

Zusatzleistung

Wasserverlust aufgrund eines versicherten Schadenfalls wird bis zu € 200,00 entsprechend einem geeigneten Nachweis ersetzt.

Besondere Obliegenheiten „Frost“

Sofern das Objekt zwischen 1.10. und 31.3. jeden Jahres länger als 5 Tage unbewohnt ist, ist seitens des Versicherungsnehmers oder eines Beauftragten das Leitungssystem der wasserführenden Rohre des versicherten Objekts wintertauglich zu machen. Dazu gehört das Abstellen der Wasserzufuhr sowie die vollständige Entleerung des Leitungssystems mit Druckluft.

Ist dies nicht möglich, so ist sicherzustellen, dass die Begleitheizung (sofern vorhanden) der wasserführenden Rohre sowie die gesamte Heiztherme durchgehend in Betrieb sind.

Besondere Bedingung für das Autarkie Paket – Zusatzbedingungen (BBAP22)

In Ergänzungen zu den Allgemeinen Bedingungen für ABDC (Dauercampingversicherung), ABTH (Tiny House Versicherung) und ABLA (Laubenversicherung) gelten folgende Leistungen versichert:

Versicherungssumme

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme von EUR 5.000 begrenzt.

Versicherte Sachen

1. Photovoltaikanlagen

a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Photovoltaikanlagen bestehend aus:

- Photovoltaikmodule inklusive der dazugehörigen Befestigungsvorrichtungen, Paneel- Einfassungen und des elektrischen Leitungsnetzes (Gleich -und Wechselstromverkabelung);
- Wechselrichter;
- Akkumulatoren;
- Einspeisezähler, Laderegler, Regeleinheit und Datenlogger;
- Überspannungsschutzeinrichtungen und Überwachungskomponenten

b) Nicht versichert sind:

- aa) Wechseldatenträger;
- bb) Verschleißteile aller Art;
- cc) Dachstuhl samt Eindeckung sowie sämtliche Gebäudebestandteile;
- dd) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

2. Solarthermieranlagen

a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Solarthermieranlagen zur Brauchwassererwärmung und/oder Raumheizung, bestehend aus:

- Solarkreislauf Der Solarkreislauf ist ein in sich geschlossenes System, welches absorbierte Energie von den Kollektoren zum Wärmetauscher transportiert. Er besteht aus Kollektoren, Vor- und Rücklaufrohrleitungen, die die Kollektoren mit dem Wärmetauscher verbinden, dem Wärmetauscher, der Solarkreisumwälzpumpe, den Armaturen und Einbauten für das Befüllen, Entleeren und Entlüften des Solarkreislaufes, dem Ausdehnungsgefäß und dem Sicherheitsventil;
- Solarregelung und/oder Solarstation;
- dazugehörigen Befestigungsvorrichtungen und Kollektoren Einfassungen;

b) Nicht versichert sind:

- Solarmedium
- Verschleißteile aller Art;
- sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem

für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Sabotage, Vandalismus oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom, Induktion oder Überspannung;
- d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- e) Wasser, Feuchtigkeit;
- f) Sturm, Frost, Eisgang, Hagel, Wind-, Schneedruck oder Überschwemmung;
- g) Tierverschiss;
- h) höhere Gewalt.

Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

Röhren und Zwischenbildträger

Sofern nicht anders vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren und Zwischenbildträger nur bei Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

- b) Einbruchsdiebstahl, Raub oder Vandalismus;

- c) Leitungswasser.

Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- c) durch Innere Unruhen;
- d) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- e) durch Erdbeben;
- f) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- g) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung;
- h) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

i) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

j) die lediglich eine Beeinträchtigung ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen darstellen;

k) Vermögensschäden aller Art (auch Stillstandkosten und Stehzeiten), Leistungsmängel, Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur.

Besondere Bedingungen für das Outdoor-Paket – Zusatzbedingungen (BBOP21)

Diebstahl auf dem Grundstück

In Erweiterung von Abschnitt B, §1 Nr. 1 ABDC, ABTH und ABLA gilt der Versicherungsort auf das Grundstück, auf dem sich das versicherte Objekt befindet, erweitert. Folgende Sachen gelten im Zuge dieser Erweiterung im Freien als versichert:

- 1) Wäsche und Bekleidung;
- 2) Gartenmöbel und -geräte;
- 3) Gartenskulpturen;
- 4) Waschmaschinen, Wäschetrockner und Wäschespinnen;
- 5) Grills;
- 6) Trampoline und Tischtennisplatten;
- 7) Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühle;

Sind Sachen im Freien nicht in Gebrauch und besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch diese in einem Raum unterzustellen, dann ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieser Möglichkeit nachzukommen. Sachen im Freien sind ausreichend gegen Diebstahl zu sichern, das gilt insbesondere bei Verlassen des Versicherungsortes.

Entschädigungsgrenzen: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf eine Versicherungssumme von EUR 1.000,00 begrenzt.

Diebstahl des versicherten Objektes

In Erweiterung zu den Allgemeinen Bedingungen für die Dauercamping Versicherung (ABDC) bzw. zu den Allgemeinen Bedingungen für die Tiny-House-Versicherung (ABTH) gilt der Diebstahl des versicherten Objektes als Ganzes mitversichert.

- 1) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer den Nachweis dafür zu erbringen, dass das versicherte Objekt nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
- 2) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller aufzubewahren. Eine Bilddokumentation ist den Regulierungsunterlagen beizubringen.

Mut- und böswillige Beschädigungen (Vandalismus)

In Erweiterung von Abschnitt A, §2ABDC, ABTH und ABLA gelten Mut- und böswillige Beschädigungen durch unbefugte Dritte am Objekt als mitversichert. Der Versicherungsnehmer hat einen Vandalismusschaden unverzüglich der Polizei anzuzeigen. Nicht versichert sind Beschädigungen, die nur optischer Natur sind und die Funktionalität der Sache nicht beeinträchtigen.

Sportgerätediebstahl / Fahrraddiebstahl

In Erweiterung von Abschnitt B, §1 Nr. 1 ABDC, ABTH und ABLA gilt wie folgt als versichert:

- 1) Der Versicherungsnehmer hat das Sportgerät durch ein eigenständiges Sicherheitsschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht in Betrieb hat. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Sportgerät verbunden sind (z. B. sog. „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser;
- 2) Ist das Sportgerät nicht in Gebrauch und besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit bei Nichtgebrauch einen verschlossenen Raum zum Unterstellen des Sportgerätes zu nutzen, dann ist der

Versicherungsnehmer verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen und das Sportgerät dort gemäß 1) gegen Diebstahl zu sichern.

3) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmen- oder Seriennummer der versicherten Sportgeräte zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

4) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Sportgerät nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

5) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach 1) -4), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt E § 18 Nr. 1 b) ABDC, ABTH und ABLA beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

6) Entschädigungsgrenzen: Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf eine Versicherungssumme von EUR 2.000,00 begrenzt.

Bewachungskosten

für die Bewachung versicherter Sachen, wenn das versicherte Objekt unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 72 Stunden.

Hotelkosten

für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn das versicherte Objekt unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Entschädigung ist pro Schadenereignis auf EUR 200,00 begrenzt.

Schlossänderungskosten

für Schlossänderungen am versicherten Objekt, wenn Schlüssel für Türen oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind. Die Entschädigung ist pro Schadenereignis auf EUR 200,00 begrenzt.

Infrastruktur am Versicherungsort

In Erweiterung von Abschnitt A § 1 ABDC, ABTH und ABLA gelten die folgenden Sachen, welche durch den Mieter oder Eigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen worden sind und für die er die Gefahr trägt, am Versicherungsort mitversichert: Grundstückseinfriedungen, Weg- und Gartenbeleuchtung, Gehwegbefestigungen und Pflasterungen.

Entfernung von Bienen-, Hornissen- oder Wespennestern

Mitversichert gelten die Kosten für die Entfernung von Bienen-, Hornissen- oder Wespennestern durch einen zertifizierten Kammerjäger.

Im Schadenfall ist eine entsprechende Genehmigung der Naturschutzbehörde bzw. des zuständigen Umweltamtes vorzulegen, andernfalls besteht kein Versicherungsschutz.

Die Entschädigung ist pro Schadenereignis auf EUR 200,00 begrenzt.

Besondere Bedingungen für das Vermieter-Paket – Zusatzbedingungen (BBVP22)

Sachschäden durch den Mieter

Mitversichert gelten durch den Mieter (fahrlässig) verursachte Schäden am gemieteten Objekt und Gemeinschaftsbereichen. Es gilt in jedem Schadenfall eine Selbstbeteiligung in Höhe der mit dem Mieter vereinbarten Kautions, mindestens jedoch in Höhe von EUR 300,00 vereinbart.

Die Höchstentschädigung beläuft sich auf die bei Abschluss vereinbarte Hausratversicherungssumme und ist im Versicherungsschein geregelt.

Die Deckung gilt subsidiär, d. h. die Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitige Versicherungen keine oder keine volle Deckung des entstandenen Schadens erreicht wird (Subsidiarität).

Mietausfall infolge eines versicherten Schadenfalls

Versichert gilt der nachgewiesene Mietausfall der dadurch entsteht, dass das versicherte Objekt nach einem versicherten Sachschadenfall nicht mehr vermietet/bezogen werden kann. Mietausfall wird nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert. Es gelten die Regelungen zur Schadenabwendungs- / -minderungspflicht nach Abschnitt E, §11– Obliegenheiten des Versicherungsnehmers – der allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Ersetzt wird der tatsächlich nachgewiesene Mietausfall ab dem 7. Ausfalltag bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Objekt oder das Ersatzobjekt am selben Stellplatz wieder betriebsfähig ist, längstens jedoch für 90 Tage pro Versicherungsjahr.

Als Tagessatz gilt die vertraglich vereinbarte bzw. normalerweise veranschlagte Miethöhe - jedoch max. EUR 50,00 - als vereinbart.

Abhandenkommen von Schlüsseln/Codekarten

Es gelten die Wiederbeschaffungs- sowie Schlossänderungskosten am versicherten Objekt versichert, sofern dem Mieter Schlüssel oder Codekarten abhandenkommen. Die Entschädigung ist pro Schadensereignis auf EUR 200,00 begrenzt.

Die Deckung gilt subsidiär, d. h. die Inanspruchnahme aus dem vorliegenden Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitige Versicherungen keine oder keine volle Deckung des entstandenen Schadens erreicht wird (Subsidiarität).

Betriebsrisiko des Vermieters

In Erweiterung der allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHDC, AHLA oder AHTH), gilt die gesetzliche Haftpflicht aus gewerblicher Vermietung des versicherten Objekts an Dritte zur privaten Nutzung als mitversichert.